Festgestellt am 30.05.2022

Bezirksamtsleiter

Bezirksamt Hamburg-Nord 47 Hamburg

Anlage 2 zum Genehmigungsschreiben der BSW vom 12. Mai 2022

Verordnung
über die Erhaltung baulicher Anlagen in Winterhude
-Schinkelquartier-

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4151), in Verbindung mit § 4 und § 6 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), sowie § 1 Satz 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 3. August 2021 (HmbGVBl. S. 564), wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Diese Verordnung gilt für die in der anliegenden Karte durch eine schwarze Linie abgegrenzte Fläche.

Das Gebiet im Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Winterhude, Ortsteil 412 und bis zur Sierichstraße Ortsteil 413, wird wie folgt begrenzt:

- Nordgrenze des Flurstücks 3191 (Osterbekkanal, von der Bachstraßenbrücke bis zur Mühlenkampbrücke).
- Ostseite der Mühlenkampbrücke, rechtwinklig das Flurstück 391 (Mühlenkamp) querend bis zur Mitte der Ostgrenze des Flurstücks 389 (Körnerstraße, in gerader Linie bis zur Mitte der Westgrenze des Flurstücks 389).
- In gerader Linie bis zur Mitte der Körnerstraßen-Brücke. Mitte des Mühlenkampkanals bis in Höhe der Nordgrenze des Flurstücks 353 (Körnerstraße 6).
- Nordgrenze der Flurstücke 353, 744, 430, 647, 646 und 413.
- Das Flurstück 223 (Dorotheenstraße) querend bis zur Nordgrenze des Flurstücks 763 (Körnerstraße 18).
- Nordgrenze der Flurstücke 762, 762, 1044, 1045, 1046, 1047 und 586 bis zur Ostgrenze des Flurstücks 474.
- Ostgrenze des Flurstücks 474 bis zu dessen Nordgrenze.
- Nordgrenze des Flurstücks 474 bis zur Mitte des Flurstücks 848 (Sierichstraße).
- In der Mitte der Sierichstraße bis zur Südgrenze des Flurstücks 3493.
- Das Flurstück 223 (Dorotheenstraße) querend bis zur Südgrenze des Flurstücks 3398.
- Südgrenze des Flurstücks 3398 bis zum Flurstück 179 (Mühlenkampkanal).
- Rechtwinklig den Mühlenkampkanal querend bis zur Ostgrenze des Flurstücks 179.
- Ostgrenze des Flurstücks 179 bis zum Flurstück 1181 (Goldbekkanal).
- Südgrenze des Flurstücks 1181 bis zum Flurstück 288 (Moorfuhrtweg).
- Westgrenze des Flurstücks 288 bis zum Flurstück 2030 (Goldbekplatz).
- Südgrenze des Flurstücks 288 bis zum Flurstück 2984.
- Südgrenze des Flurstücks 2984 bis zum Flurstück 290 (Goldbekufer).
- Südgrenze des Flurstücks 290 bis zum Flurstück 2679.

- Südostgrenze des Flurstücks 290 (vom Goldbekplatz bis Goldbekufer, Hausnummer 30) bis zum Flurstück 3578 (Barmbeker Straße).
- Westgrenze des Flurstücks 3578 bis zur Barmbeker Straße, Hausnummer 33.
- Nordgrenze des Flurstücks 3338 bis zum Flurstück 3183.
- Westgrenze des Flurstücks 3338 bis zum Flurstück 3509.
- Nordgrenze des Flurstücks 3509 bis zum Flurstück 846 (Geibelstraße).
- Westgrenze des Flurstücks 3509 bis zum Flurstück 3021 (Geibelstraße, Hausnummer 36).
- Westgrenze des Flurstücks 3509 entlang der Flurstücke 3021, 3510 und 3022 bis zum Flurstück 846 (Geibelstraße).
- Westgrenze des Flurstücks 3509 bis zum Flurstück 859.
- Südgrenze des Flurstücks 3509 bis zum Flurstück 1467.
- Westgrenze des Flurstücks 1467 bis zum Flurstück 1465.
- Südgrenze des Flurstücks 1467 bis zum Flurstück 1462 (Knickweg).
- Süd- und Ostgrenze Flurstücks 1467 bis zum Flurstück 3467.
- Südgrenze des Flurstücks 3467 bis zum Flurstück 3578 (Barmbeker Straße).
- Westgrenze des Flurstücks 3578 bis zum Flurstück 3191 (Osterbekkanal) in der Gemarkung Winterhude.

(2) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen in dem in Absatz 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.
Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:
Unbeachtlich werden

a) Eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gelten gemacht worden sind.

Hamburg, den 30.05.2022
Das Bezirksamt Hamburg-Nord